

RS UVS Kärnten 1995/07/25 KUVS- 901/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.1995

Rechtssatz

Verwendet der beschuldigte Lenker eines Fahrzeuges auf einer Straße, die weder eng noch kurvenreich war, trotz Schönwetter Breitstrahler, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at